

Stellungnahme

zur Mitteilung der Europäischen Kommission zum Klima- und Energierahmen 2030

Berlin, 19. März 2014

1. Kernbotschaften des BDEW zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zum Klima- und Energierahmen 2030

- Der BDEW unterstützt das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene europaweit verbindliche Treibhausgasminderungsziel von mindestens 40 Prozent (43 Prozent Reduktion gegenüber 2005 für die vom EZH erfassten Sektoren und 30 Prozent Reduktion für die nicht im EZH inbegriffenen Sektoren) bis zum Jahr 2030.
- Der BDEW befürwortet die Ermöglichung der Nutzung von Projektgutschriften über die dritte Handelsperiode hinaus. Bei Einbeziehung der flexiblen Mechanismen sollte klar ex-ante definiert werden, welcher Anteil durch eigene Maßnahmen und welcher Anteil durch den Kauf von Projektgutschriften von einzelnen Anlagenbetreibern oder Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Dabei müsste dann gegebenenfalls eine leichte Anpassung der Zielvorgabe im Umfang der zugestanden Gutschriftennutzung angedacht werden.
- Der BDEW unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein verbindliches EU-Ausbauziel für Erneuerbare Energien von mindestens 27 Prozent, solange die marktwirtschaftliche Wirkungsweise des EZH nicht beeinträchtigt wird. Ferner sollen die Erneuerbaren Energien durch wettbewerbliche, technologieoffene und kosteneffiziente Instrumente an den Markt herangeführt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass dabei jeder Mitgliedstaat einen fairen, substantiellen und verlässlichen Beitrag zur Zielerfüllung leistet. Der BDEW kann an dieser Stelle den vorliegenden Vorschlag im Bezug auf das Erneuerbaren Energieziel noch nicht abschließend bewerten, da bisher unklar bleibt, wie der vorgesehene Governance Prozess die Verlässlichkeit der nationalen Ziele für 2030 und ihre Abstimmung untereinander gewährleisten kann. Ist dies nicht möglich, sollte die EU-Kommission rechtzeitig prüfen, ob stattdessen eine Weiterführung der bisherigen Strukturen erforderlich und zu bevorzugen ist.
- Der BDEW begrüßt, dass die Europäische Kommission vorschlägt, zunächst kein Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 zu vereinbaren, bevor nicht klar ist, wie weit die Mitgliedsländer mit Ihren Maßnahmen zur Erreichung des Energieeffizienzziels für 2020 gekommen sind.
- Der BDEW ist der Auffassung, dass der Governance Prozess einen stringenten, vorab festgelegten Zeitplan benötigt. Der BDEW fordert die EU-Kommission auf, bis zu dem Treffen des Europäischen Rats im Juni 2014 klar darzulegen, wie ein von ihr vorgeschlagener Governance Prozess aussehen soll. Dabei muss klar werden, wie mit möglichen Zielverfehlungen einzelner Mitgliedstaaten umgegangen werden soll.
- Im Hinblick auf die Verhandlungen für ein globales Klimaabkommen muss die EU ihre über alle Mitgliedstaaten abgestimmte und ambitionierte Klimaschutzpolitik fortsetzen.

2. Vorschläge der Europäischen Kommission für 2030-Ziele

Die Europäische Kommission hat am 22. Januar 2014 eine Mitteilung zu den klima- und energiepolitischen Zielen für das Jahr 2030 sowie einen legislativen Vorschlag für die Einführung einer Marktstabilitätsreserve im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS) vorgelegt. Die Mitteilung und der Legislativvorschlag wurden zusammen mit einer Folgenabschätzung sowie einem Bericht zu Energiepreisen und -kosten in Europa vorgelegt.

In der Mitteilung zum Klima- und Energierahmen 2030 schlägt die EU-Kommission die **Festlegung eines verbindlichen europaweiten Treibhausgasminderungsziels von 40 Prozent** über den Zeitraum 1990 bis 2030 vor, das zwischen dem EHS- und dem Nicht-EHS-Sektor aufgeteilt werden soll. Das Minderungsziel soll hierbei allein durch Minderungen innerhalb der Mitgliedstaaten erreicht werden. Für den EHS-Bereich bedeutet dies laut Mitteilung eine Minderung von 43 Prozent gegenüber dem Jahr 2005. Für die übrigen, nicht emissionshandelspflichtigen Sektoren wird eine Minderung von 30 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 angesetzt. Diese Zielvorgaben stellen den Berechnungen der EU-Kommission zufolge die Weiterverfolgung eines kosteneffizienten Minderungspfades zur Erreichung einer kohlenstoffarmen Wirtschaft sicher. In ihrer 2030-Mitteilung stellt die EU-Kommission zudem fest, dass für die Erreichung eines Treibhausgasziels von 40 Prozent eine Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors des EHS von 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent notwendig sei.

Zudem schlägt die Kommission ein **verbindliches europaweites Ziel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Höhe von mindestens 27 Prozent** am Bruttoendenergieverbrauch vor. Es soll jedoch nicht, wie es bis zum Jahr 2020 der Fall ist, durch verbindliche nationale Vorgaben auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Das Ziel ist somit nur für die EU verpflichtend, nicht jedoch für jeden einzelnen Mitgliedstaat. Hierzu schlägt die EU-Kommission eine neue Governance-Struktur vor, bei der Mitgliedstaaten u. a. in Aktionsplänen ihre Ausbaupläne im Bereich der Erneuerbaren Energien darlegen sollen.

Im Bereich der **Energieeffizienz** unterbreitet die EU-Kommission **keinen neuen Vorschlag für 2030**. Hier soll zunächst die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) abgewartet werden.

3. BDEW-Branchenpositionen zu den 2030-Zielen

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die europäischen Rahmenbedingungen technologieoffen und energieträgerneutral zu gestalten sind. Sie müssen schnell umsetzbare, wirkungsvolle und bezahlbare Maßnahmen zur CO₂-Reduktion stärken. Nur so können der Wettbewerb um die kosteneffizienteste Lösung ermöglicht und die Wahlfreiheit gewährleistet werden. Alle Maßnahmen müssen sich an ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele in Verbindung mit den dafür erforderlichen Kosten messen lassen. CO₂-Vermeidungskosten bieten hierfür einen geeigneten Maßstab. Aus Sicht des BDEW muss der Fokus bei der Neuausrichtung der Zielarchitektur auf der zügigen und kosteneffizienten Vermeidung von Treibhausgasemissionen liegen. Daher ist es aus Sicht des BDEW unbedingt erforderlich, **schnellstmöglich ein verbindliches ambitioniertes Treibhausgasemissionsminderungsziel für die EU für das**

Jahr 2030 festzulegen. Ein solches Ziel für 2030 sollte in Einklang mit den Zielen des „Fahrplans für die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kohlenstoff-armen Europas bis 2050“ formuliert werden.

Die deutsche Energiewirtschaft unterstützt deshalb ausdrücklich das von der Europäischen Kommission **vorgeschlagene europaweit verbindliche Treibhausgasminderungsziel von mindestens 40 Prozent bis zum Jahr 2030**. Aufgrund der langfristigen Investitionszyklen ist es aus Sicht der Energieunternehmen von entscheidender Bedeutung, so früh wie möglich verlässliche und rechtlich verbindliche europäische Rahmenbedingungen für 2030 zu erhalten. Die Stromerzeugung und der hiermit verbundene Ausbau von Netz-, Speicher- und Backup-Infrastruktur sind auf Planbarkeit und damit auf langfristig verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Hieran muss sich auch die europäische Energie- und Klimapolitik messen lassen. Die deutsche Energiewirtschaft wird in diesem Zusammenhang auch die neue Bundesregierung in Brüssel bei ihrem richtigen und wichtigen Werben für einen ambitionierten europäischen Klimaschutz mit Nachdruck unterstützen.

Die frühzeitige Festlegung des EU-Minderungsziels für 2030 muss dabei eine **kosteneffiziente Lastenverteilung** zwischen Emissionshandels- und Nicht-Emissionshandelssektoren berücksichtigen. Die Lastenverteilung soll die zulässigen kumulierten Emissionen bis zum Jahr 2030 festlegen. Die Lastenverteilung soll ferner eine Fortschreibungsregelung über das Jahr 2030 hinaus enthalten. Die Fortschreibungsregelung sollte sich innerhalb der sektoralen Zielkorridore für das Jahr 2050 des Klima-Fahrplans bewegen.

Neben der Verfolgung eines ambitionierten Treibhausgas-Reduktionsziels spielen in der Energie- und Klimapolitik der EU auch andere Aspekte eine Rolle. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, die Aufrechterhaltung einer langfristigen Versorgungssicherheit, bezahlbare Energie und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Der BDEW sieht in dem Zusammenhang die Erneuerbaren Energien jetzt und in Zukunft als zentralen Baustein der Energie- und Klimapolitik an. Für den Zeitrahmen bis zum Jahr 2030 lässt sich für Deutschland voraussehen, dass die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien eine herausragende Bedeutung für den Strommarkt einnehmen wird.

Zugleich müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass die Erneuerbaren Energien mit dem wettbewerbsorientierten Strommarkt zusammengeführt werden. Dazu zählt auch eine Übernahme von Verantwortung für Stabilität und Funktionsfähigkeit im Energieversorgungssystem. Dem anhaltenden Erfolg der Erneuerbaren in Bezug auf die Senkung der Stromgestehungskosten soll endlich Rechnung getragen werden, indem Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Marktintegration ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass getätigte Investitionen in Erneuerbare Energien nicht nachträglich entwertet bzw. innovative Projekte mit potentiell hohen Lernkurven nicht gefährdet werden. Im letzteren Fall sollte daher technologiespezifisch vorgegangen werden. Der BDEW unterstützt vor diesem Hintergrund das Setzen **eines verbindlichen Ausbauzieles für Erneuerbare Energien auf europäischer Ebene für 2030**, wenn sichergestellt wird, dass

- die Steuerungsfunktion des THG-Ziels sowie die Funktionsfähigkeit und die Preisbildung des Emissionszertifikatehandels marktwirtschaftlich erhalten und weiterentwickelt werden,

- das Ziel durch schnell wirksame wettbewerbliche, technologieoffene und kosteneffiziente Instrumente im Rahmen eines europäischen Binnenmarktes erreicht wird,
- die Erneuerbaren Energien schnellstmöglich an den Markt herangeführt werden und Verantwortung für die Stabilität und Funktionsfähigkeit im Energieversorgungssystem übernehmen und
- das europäische Ziel überwiegend durch europäische Instrumente erreicht wird.

Die Fortführung eines eigenständigen verbindlichen Energieeffizienzzieles hält der BDEW nicht für erforderlich.

4. Bewertung der Vorschläge der EU-Kommission im Einzelnen

Aufbauend auf diese Positionierung bewertet der BDEW die Vorschläge der Europäischen Kommission im Detail wie folgt:

4.1 Das Treibhausgas-Reduktionsziel 2030

Das Ziel, 40 Prozent der CO₂-Emissionen gegenüber 1990 zu verringern, steht im Einklang mit dem „Fahrplan für die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kohlenstoff-armen Europas bis 2050“. Das Ziel setzt aus Sicht des BDEW den richtigen Meilenstein, um die vom Europäischen Rat mit dem Fahrplan beschlossene Reduktion von 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 über einen kosteneffizienten Minderungspfad zu erreichen.

Das gemeinschaftsweite Treibhausgasminderungsziel für 2030 sollte für Energiewirtschaft, Industrie und – soweit möglich – für den Transportsektor auch mit Hilfe des bestehenden Instrumentes des Emissionshandels umgesetzt werden. Diesbezüglich unterstützt der BDEW den Kommissionsvorschlag von 43 Prozent Reduktion gegenüber 2005 für die vom Emissionshandel erfassten Sektoren und 30 Prozent Reduktion für die nicht im Emissionshandel inbegriffenen Sektoren. In diesem Zusammenhang ist es allerdings aus Sicht des BDEW erforderlich, so schnell wie möglich die kosteneffiziente Verteilung der Anstrengungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten für die Nicht-EHS-Bereiche zu bestimmen.

Der BDEW begrüßt, dass die 40 Prozent Emissionsreduktion durch Maßnahmen in den EU-Ländern und eine entsprechende Budgetierung der Ausgabe von Emissionsberechtigungen im Rahmen des EU-EHS durch eine Anhebung des linearen Reduktionsfaktors erreicht werden sollen. Dies kann zusammen mit anderen Maßnahmen wie der vorgeschlagenen Marktstabilitätsreserve zusätzliche Anreize zur effizienten und nachhaltigen Energieerzeugung und Energienutzung sowie zum Aufbau langfristig kostenwirksamer Infrastrukturen setzen. Die Fokussierung auf innergemeinschaftliche Minderung darf aber nicht dazu führen, dass das langfristige Ziel des Aufbaus eines globalen Kohlenstoffmarktes aus den Augen verloren wird.

Der BDEW befürwortet die Ermöglichung der Nutzung von Projektgutschriften über die dritte Handelsperiode hinaus. Der Vorschlag der Kommission, den Umfang einer künftigen Gutschriftennutzung mit dem Verhandlungserfolg bei den internationalen Klimaschutzverhandlungen zu verknüpfen, ist grundsätzlich nachvollziehbar und unterstützenswert. Entscheidend

sind hier die Verhandlungsergebnisse der Weltklimakonferenz in Paris 2015. Auf dem Weg zu einem globalen Kohlenstoffmarkt sollten die Instrumente zur flexiblen Reduktion von Treibhausgasemissionen (Clean Development Mechanism und Joint Implementation) weiter zusätzlich zu dem EU-internen Reduktionsziel durch Anlagenbetreiber oder Mitgliedstaaten für neue Projekte genutzt werden dürfen, da diese eine kosteneffiziente Erreichung von Minderungszielen oder Abgabeverpflichtungen unterstützen, indem Emissionen dort gemindert werden, wo dies zusätzlich und kosteneffizient erfolgen kann. Darüber hinaus besteht hier auch eine Nachfrage durch private Akteure mit freiwilligen Treibhausgas-Reduktionszielen.

In diesem Zusammenhang sollte überdacht werden, ob jegliche Nutzung solcher Gutschriften innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten tatsächlich kategorisch an den Abschluss eines internationalen Klimaschutzabkommens gekoppelt werden sollte. Ohne Abschluss eines internationalen Klimaschutzabkommens wäre beispielsweise eine Nutzung von Gutschriften aus Projekten in den am wenigsten entwickelten Ländern analog der Regelungen für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels vorstellbar, um so den bereits entwickelten oder in Entwicklung begriffenen institutionellen Strukturen für Gutschriftennutzung in solchen Ländern eine mittelfristige Perspektive zu bieten. Projektgutschriften schaffen Sensibilität für Klimaschutz in den jeweiligen Ländern und leisten einen Beitrag zum Technologietransfer und zum Aufbau institutioneller Kapazitäten („Capacity building“).

Bei Einbeziehung der flexiblen Mechanismen sollte allerdings klar ex-ante definiert werden, welcher Anteil durch eigene Maßnahmen und welcher Anteil durch den Kauf von Projektgutschriften von einzelnen Anlagenbetreibern oder Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Andernfalls würde möglicherweise Wettbewerbsverzerrung zwischen den EU-Ländern oder den Anlagenbetreibern auftreten. Soll weiterhin eine 40 prozentige CO₂-Reduktionen innerhalb der Mitgliedstaaten erreicht werden, müsste dann gegebenenfalls eine leichte Anpassung der Zielvorgabe im Umfang der zugestanden Gutschriftennutzung angedacht werden.

Darüber hinaus muss weiterhin mit geeigneten Maßnahmen zur Abwehr von Abwanderung und Beschäftigungsverlusten in der im globalen Wettbewerb stehenden energieintensiven Industrie flankiert werden, solange die entsprechenden Industrien in anderen Ländern nicht gleichwertigen Minderungsanstrengungen unterworfen sind, u. a. durch eine geeignete Fortschreibung der Carbon-Leakage-Regelungen sowie die Nutzung der Offset-Instrumente.

4.2 Das Erneuerbare-Energien-Ausbauziel 2030

Der BDEW spricht sich für ein verbindliches Ziel auf europäischer Ebene für den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch über 2020 hinaus aus. Vor diesem Hintergrund unterstützt der BDEW unter den eingangs genannten Bedingungen den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein verbindliches EU-Ausbauziel für Erneuerbare Energien von mindestens 27 Prozent.

Die Europäische Kommission will mit der Konzentration auf ein europäisches Ziel mehr Flexibilität für eine kosteneffiziente Erreichung des Erneuerbaren-Ausbauziels eröffnen. Aus Sicht des BDEW ist es in dem Zusammenhang aber wichtig sicherzustellen, dass dabei jeder Mitgliedstaat einen fairen und verlässlichen Beitrag zur Zielerfüllung leistet. Es ist nicht sicher, ob mit unverbindlichen nationalen Zielen die gewünschten Investitionen in Erneuerbare Ener-

gien angereizt werden können. Das bedeutet, dass die durch die Mitgliedstaaten zur Zielerreichung angemeldeten, substantiellen Beiträge auch verbindlich und nachvollziehbar gelten müssen. Der Governance Prozess ist an dieser Stelle entscheidend, damit auch auf nationaler Ebene substantielle und verlässliche Ziele vereinbart werden. Der BDEW kann an dieser Stelle den vorliegenden Vorschlag in diesem Punkt nicht abschließend bewerten, da bisher nicht klar wird, wie der Governance Prozess die Verlässlichkeit der nationalen Ziele für 2030 und ihre Abstimmung untereinander gewährleisten kann. Der Governance Prozess muss aus Gründen der Investitions- und Planungssicherheit deutlich vor 2020 festgelegt werden. Ist dies nicht möglich, sollte die EU-Kommission rechtzeitig prüfen, ob stattdessen eine Weiterführung der bisherigen Strukturen erforderlich und zu bevorzugen ist.

Es ist dabei zu klären, wie mit einer möglichen Lücke zwischen den im Rahmen der nationalen Ausbaupläne zugesagten Zielen der Mitgliedstaaten und dem EU-Ziel umgegangen werden soll. Die Kommission hat angekündigt, vor 2030 korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EU-Ziel absehbar nicht erreicht wird. Dabei bleibt die Frage offen, wie ohne verbindliche nationale Ziele entschieden werden soll, wer zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss. Es ist zu klären, ob und in welchem Umfang in diesem Zusammenhang die EU Mittel bekommt, um die Durchführung gezielter Projekte von Erneuerbaren Energien anzureizen.

4.3 Energieeffizienz weiter stärken

Die Europäische Kommission schlägt vor, zunächst kein Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 zu vereinbaren. Es soll erst geprüft werden, wie weit die Mitgliedsländer mit Ihren Maßnahmen zur Erreichung des Energieeffizienzziels für 2020 gekommen sind. Der BDEW begrüßt dieses Vorgehen. Grundsätzlich leistet die EU auch durch eine hohe Energieeffizienz ihren Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und zum Ressourcenschutz. Dabei werden zugleich Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie gibt den Mitgliedsstaaten indikative Effizienzziele bis 2020 vor und verbindet diese Forderung mit einem absoluten EU-weiten Verbrauchsziel. Die Verbindung von indikativen Effizienzzielen mit absoluten Verbrauchszielen kann auch zu Wachstumshemmnissen führen. Betrachtet man die Steigerung der Energieeffizienz dagegen als Instrument zur Erreichung des absoluten CO₂-Minderungsziels, bleiben den Mitgliedsstaaten mehr Freiheitsgrade, um negative wirtschaftliche Folgen und kostenträchtige Administration und Kontrollbürokratie zu vermeiden. Die Steigerung der Energieeffizienz in der EU bleibt dabei ein zentrales Anliegen, das auch im eigenen Interesse der EnergieverbraucherInnen liegt. Grundsätzlich adressiert die Verbindlichkeit von Zielen nicht die tatsächlichen Hemmnisse für Energieeffizienz (z.B. Informationsbarrieren, Mieter-Vermieter-Dilemma, Finanzierungsengpässe).

Prioritär sind nach BDEW-Meinung im Bereich Energieeffizienz die Kennziffern ‚Primärenergieverbrauch‘ und ‚Energieintensität‘ zu verwenden. Wie der BDEW bereits mit seiner Stellungnahme zum Energiefahrplan 2050 dargelegt hat, sollte eine Politik zur effizienten Nutzung von Energie dazu übergehen, die Effizienz des Primärenergieverbrauchs anzureizen, statt weiterhin auf Einsparungen der Endenergie abzielen. Ferner sollten alle relevanten Sektoren erfasst werden, um ein „Level-Playing-Field“ zu schaffen. Dabei sind Instrumente

und Ziele – wie bereits in der gemeinsamen Erklärung von BDEW, BDI und DIHK zu den Verhandlungen über die Energieeffizienzrichtlinie dargelegt – so auszugestalten, dass Energieeffizienzvorgaben den EHS-Bereich nicht doppelt belasten. Auch zukünftig sollte Energieeffizienz durch marktkonforme Lösungen voran getrieben werden.

5. Anforderungen für einen erfolgreichen Governance Prozess

Für das Klimaschutzpaket 2020 setzte noch die Europäische Kommission Ziele für die Mitgliedstaaten fest. Für den Klimaschutzrahmen 2030 hingegen wird ein „Bottom-up-Ansatz“ gewählt, nach dem die Mitgliedsländer in Absprache untereinander und mit der Kommission in einem iterativen Prozess ihre Ziele bestimmen.

Die Gestaltung des dazugehörigen Governance Prozesses ist aus BDEW-Sicht entscheidend. Dabei stehen die Verlässlichkeit und Kohärenz der verschiedenen nationalen Pläne sowie die faire Verteilung der Anstrengungen im Zentrum. Alle Mitgliedstaaten sind gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen in ihren nationalen Plänen vorzusehen um die Transformation zu einer nachhaltigen Energieversorgung bis 2050 zu realisieren

Der Governance Prozess, der von der EU vorgeschlagen wurde, besteht aus drei Schritten. Der BDEW hält folgende Anforderungen für den Erfolg des Prozesses und für einen effektiven Klimaschutz für notwendig: In einem ersten Schritt entwickelt die Kommission Leitlinien für die einheitliche Entwicklung der nationalen Pläne. Die Europäische Kommission sollte hierbei im Auge behalten, dass die Pläne vergleichbar gestaltet werden. Es sollte aus den nationalen Plänen hervorgehen, welche Höhe der Minderung in den einzelnen Sektoren im Nicht-EHS-Bereich erbracht wird. Die Leitlinien sollten aus BDEW-Sicht auch klarstellen, wie verbindlich die selbstgesetzten, nationalen Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten sind. Es ist von der EU-Kommission deutlich zu machen, wie mit Zielverfehlungen einzelner Mitgliedstaaten umgegangen werden soll und welche Sanktionen und Instrumente in diesen Fällen zur Verfügung stehen. Zu klären ist auch, wer letztendlich die Entscheidung über die zusätzlich zu treffenden Maßnahmen fällt.

In einem zweiten Schritt erstellen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Pläne in einem iterativen Prozess. Die Erstellung der nationalen Pläne sollte in einem transparenten Konsultationsprozess unter Beteiligung der relevanten Stakeholder erfolgen. Darüber hinaus ist der intensive Abstimmungsprozess zwischen den Ländern im Rahmen der Erarbeitung der nationalen Pläne zentral.

In einem dritten Schritt des Governance Prozesses bewertet die Kommission die Pläne und Ziele der Mitgliedstaaten. Hierbei sollten Aspekte wie Kosteneffizienz, Ressourcenverfügbarkeit und europäische Versorgungssicherheit im Mittelpunkt stehen. Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz sind bei der Bewertung der nationalen Pläne nach dem Prinzip der Technologieneutralität gleichrangig zu betrachten. Außerdem sollte die EU-Kommission dafür Sorge tragen, dass mögliche ineffiziente Wechselwirkungen zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Europäischen Emissionshandelssystem vermieden werden.

Der BDEW ist der Auffassung, dass dieser Governance Prozess einen stringenten, vorab festgelegten Zeitplan benötigt. Dies ist aus Gründen der Planungssicherheit dringend nötig. Ein unbestimmtes Verzögern wäre für die Wirtschaftsakteure der Energiewirtschaft besonders schädlich. Der BDEW fordert die EU-Kommission daher auf, bis zu dem Treffen der Staats- und Regierungschefs im Juni 2014 klar darzulegen, wie ein von ihr vorgeschlagener Governance Prozess aussehen soll, um somit eine gute Grundlage und ausreichende Klarheit für die weiteren Diskussionen zu schaffen. Sie sollte dabei insbesondere darlegen, wie sie beabsichtigt, die Verlässlichkeit eines EU-weiten Erneuerbaren-Ziels sicherzustellen.

6. EU- Vorschläge im Hinblick auf die Weltklimaverhandlungen

Derzeit ist auch nach den Beschlüssen der UN-Klimakonferenzen der letzten Jahre nicht abschätzbar, ob und wenn ja, in welcher Höhe Staaten außerhalb der EU ernsthaft gewillt sein werden, Verpflichtungen zur Begrenzung oder Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen einzugehen. Die EU steht damit vor der Wahl, anstehende Entscheidungen aufzuschieben oder unter Ungewissheitsbedingungen zu handeln.

Um ihren Verhandlungsansatz international auch glaubhaft vertreten zu können, muss die EU jedoch ihre über alle Mitgliedstaaten abgestimmte und ambitionierte Klimaschutzpolitik fortsetzen. Eine glaubwürdige internationale Klimaschutzstrategie sichert den Akteuren innerhalb der EU die notwendige Investitionssicherheit in CO₂-arme Technologien. Die EU bekennt sich mit dem Kommissionsvorschlag zu dem Ziel, weiterhin weltweiter Vorreiter zu bleiben, wenn es darum geht, Klimaschutzziele mit marktbasierenden Instrumenten praxisgerecht und kosteneffizient zu erreichen. Die EU hat damit ein starkes Interesse am Erfolg der Klimaverhandlungen, um auch international ein „Level-Playing-Field“ in der Energiewirtschaft herzustellen. Der BDEW unterstützt dies.

Die für das Jahr 2020 vorgesehene Konditionierung der Minderungszusagen der EU („sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsminderungen und wirtschaftlich weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer zu einem ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten“) hat – in Abwesenheit klar definierter und nachvollziehbarer Kriterien – nach Einschätzung des BDEW weder zum Verhandlungserfolg auf internationaler Ebene noch zur Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen in der EU geführt. Bei zukünftiger Konditionierung einer Gutschriftennutzung sollte die Europäische Kommission daher klar definierte Kriterien und einen nachvollziehbaren Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung festlegen.

Ansprechpartner:

Geschäftsbereich Strategie und Politik:

Volker Holtfrerich
Telefon: +49 30 300199-1067
volker.holtfrerich@bdew.de

Katharina Klein
Telefon: +49 30 300199-1063
katharina.klein@bdew.de

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Dr. Martin Ruhrberg
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de